



LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

- Zustellungsurkunde -
Gesellschaft zur Entwicklung und Sanierung von
Altstandorten mbH
GESA mbH
Schöneberger Ufer 89-91
10785 Berlin

Rechnerisch und sachlich richtig mit

168,40 € netto

Lehmann

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Stefanie Schmidt

Durchwahl
Telefon +49 371 532-1673
Telefax +49 371 532-1929

stefanie.schmidt@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
C43-8633/907/5

Chemnitz,
3. Februar 2026

**Altdeponie (AD) Lederett, Siebenlehn, Altlastenkennzahl (AKZ) 77 100 455;
GESA-Objekt 60064**

**Abfallrechtliche Anordnung zur Fortführung der Nachsorgemaßnahmen
gemäß § 40 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz**

Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 8. Februar 2016, Gz.:
C43-8981.71/63/2, zuletzt geändert mit Bescheid vom 15. Dezember 2020,
Gz.: C43-8633/907/5, zur endgültigen Stilllegung und Anordnung von
Nachsorgemaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Änderungsbescheid:

I.

Der Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 8. Februar 2016, Gz.:
C43-8981.71/63/2, zuletzt geändert mit Bescheid vom 15. Dezember 2020,
Gz.: C43-8633/907/5, wird wie folgt geändert und neu gefasst:

1. Tenor Ziffer I.4:

Die Gesellschaft zur Entwicklung und Sanierung von Altstandorten
mbH, vertreten durch die Geschäftsführer, hat beginnend ab dem
Jahr 2026 die festgelegten Nachsorgemaßnahmen zum Monitoring
umzusetzen.

2. Die Durchführung der festgelegten Nachsorgemaßnahmen zum Moni-
toring wird zunächst auf **drei aufeinanderfolgende Messzyklen** be-
fristet.

= 3 Jahre

MACH WAS WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates
Sachsen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Umsatzsteuer-ID: DE287064009

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.
Für alle anderen Besucherpark-
plätze gilt: Bitte beim Pfortendienst
klingeln.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

3. Anlage 1 zum Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 15. Dezember 2020, Az.: C43-8633/907/5, Änderung zu Ziffer 1.2:

Untersuchung der Grundwasserproben

Grundsätzlich gelten für die Untersuchung der Grundwasserbeschaffenheit der Parameterumfang und die Analyseverfahren nach LAGA-Mitteilung 28 „Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien“, Anhang 2 in der jeweils aktuellen Fassung.

Der Parameterumfang wird jedoch deponiespezifisch wie folgt angepasst:

<u>Messungen vor Ort: jährlich</u>
Farbe (visuell), Geruch, Trübung, Temperatur Grundwasser (t), pH-Wert (bei t), elektr. Leitfähigkeit (bezogen auf 25 °C), H ₂ S (Schnelltest ¹), Sauerstoff (gelöst), Redoxpotential, Wetter am Probenahmetag
Ruhewasserspiegel (Abstich [m] unter Messpunkthöhe), Abgesenkter Wasserspiegel (Abstich [m] unter Messpunkthöhe), Abpumpdauer, Förderstrom
<u>Untersuchungen im Labor: jährlich</u>
pH-Wert, elektr. Leitfähigkeit (bezogen auf 25 °C)
Natrium, Kalium, Magnesium, Calcium
Säurekapazität bis pH = 4,3
Gesamtstickstoff (gebunden) ✓ Ammonium/Ammoniumstickstoff, ✓ Nitrat/Nitratstickstoff ✓
Sulfat, Chlorid, Fluorid ✓
Bor ✓
Cadmium, Kupfer, Zink, Eisen _{gesamt} , Mangan _{gesamt} ✓
Biotest ✓

¹ Wenn Schnelltest positiv ist, dann Labortest nach DIN 38 405-27

4. Anlage 1 zum Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 15. Dezember 2020, Az.: C43-8633/907/5, Ergänzung zu Ziffer 1.4:

Funktionsüberprüfung und Wartung der Grundwassermessstellen

Vor der nächsten Beprobung ist an allen drei Grundwassermessstellen ein hydraulischer Funktionstest (z. B. Auffülltest) gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt W 129 durchzuführen. Die Durchführung ist im Messstellenpass der jeweiligen Grundwassermessstellen zu protokollieren.

5. Anlage 1 zum Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 15. Dezember 2020, Az.: C43-8633/907/5, Änderung zu Ziffer 2:

Das Setzungs- und Verformungsverhalten ist aller fünf Jahre (2028, ff.) durch Vermessung der installierten Setzungsmesspegel (6 Stück; SP 1... SP 6) zu ermitteln. Die Ergebnisse sind auszuwerten (siehe auch Ziff. 4 der Anlage 1 zum Bescheid vom 15. Dezember 2020, Az.: C43-8633/907/5).

3 Dez 2020
11
15 Jan

6. Im Übrigen bleibt der Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 8. Februar 2016, Gz.: C43-8981.71/63/2, zuletzt geändert mit Bescheid vom 15. Dezember 2020, Gz.: C43-8633/907/5, unberührt.

II. Kosten

1. Die Gesellschaft zur Entwicklung und Sanierung von Altstandorten mbH trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von 168,40 EUR erhoben. Auslagen sind nicht entstanden. Die Gesamtkosten des Verfahrens in Höhe von **168,40 EUR** sind bis zum 17. März 2026 zu entrichten.

✓

Gründe:

I. Sachverhalt

Für die Sicherung und Rekultivierung der Altdeponie (AD) „Lederett“ sowie die Nachsorgemaßnahmen ist die Gesellschaft zur Entwicklung und Sanierung von Altstandorten mbH (GESA mbH) Verpflichtete. Über einen zivilrechtlichen Vertrag hat sich die GESA mbH verpflichtet, für die öffentlich-rechtlichen Pflichten des Deponieinhabers einzustehen.

Mit dem abfallrechtlichen Bescheid der Landesdirektion (LD) Chemnitz vom 9. April 2014, Az: 63-8981.71/170/77-14 (43 B1), wurden auf Grundlage der Genehmigungsplanung vom 25. Januar 2008 (angepasst 28. April 2008) die Rekultivierung und das Monitoring der AD „Lederett“ angeordnet. Die Realisierung der Maßnahmen erfolgte im Zeitraum 2009/2010.

Derzeit erfolgt die Nachnutzung als Brach- und Grünfläche. Änderungen der Nachnutzung bleiben dem Deponieinhaber bzw. Grundstückseigentümer grundsätzlich vorbehalten, bedürfen jedoch der vorherigen Zustimmung durch die LD Sachsen.

Mit Bescheid der LD Sachsen vom 8. Februar 2016, Gz.: C43-8981.71/63/2, wurde entsprechend der fachlichen Bewertung vom 20. März 2014 die endgültige Stilllegung nach § 40 Abs. 3 KrWG festgestellt und Nachsorgemaßnahmen gemäß § 40 Abs. 2 KrWG angeordnet. Aufgrund der Argumentation der GESA mbH im Anhörungsverfahren, dass eine zeitliche Begrenzung der Nachsorge auf 3 Jahre unumgänglich ist, da sonst das finanztechnische Einvernehmen der ARGE AFC nicht zu erlangen sei, wurden die Nachsorgemaßnahmen vorerst für 3 Jahre angeordnet. In der Begründung wurde ausdrücklich darauf verwiesen, dass die zeitliche Begrenzung ausschließlich der besonderen Situation der GESA mbH im Hinblick auf die nur für 3 Jahre gesicherte Finanzierung

geschuldet ist, mithin dem Abhängigkeitsverhältnis der GESA mbH von der ARGE AFC Rechnung getragen werden sollte. Weiterhin wurde explizit darauf verwiesen, dass die zeitliche Begrenzung der Nachsorge abfallrechtlich nicht begründbar ist, da aufgrund der nachgewiesenen deponiebürtigen Belastung im Abstrom des Grundwassers mit erheblichen Konzentrationsschwankungen zu rechnen sowohl aus fachlicher wie auch rechtlicher Sicht keinesfalls davon auszugehen ist, dass die Untersuchungen in absehbarer Zeit eingestellt werden können.

Nach Auswertung der Ergebnisse des Monitorings wurden die Nachsorgemaßnahmen mit Bescheid der LD Sachsen vom 28. November 2019, Gz.: C43-8633/907/5, angepasst und für weitere 5 Jahre verlängert.

Die Ergebnisse des Monitorings 2020 belegten erneut eine andauernde hohe Belastung des Grundwassers, die durch die AD „Lederett“ mit hervorgerufen werden. Daraufhin wurde mit Bescheid der LD Sachsen vom 15. Dezember 2020, Gz.: C43-8633/907/5, die Fortführung unter Erweiterung des jährlich durchzuführenden Standardprogramms für das Grundwassermonitoring angeordnet.

Die durch die LD Sachsen am 21. August 2024 und am 10. September 2025 erstellten Prüfvermerke zur Dokumentenprüfung und zum Grundwasser ergaben wiederholt, dass die Monitoring-, Kontroll- und Nachsorgemaßnahmen weiter zu führen sind.

In einer gemeinsamen Beratung zwischen GESA mbH, SMEKUL (jetzt SMUL) und LD Sachsen am 25. Oktober 2024 wurde die erneute Verlängerung der Nachsorgemaßnahmen zum Monitoring gemeinsam abgestimmt.

Die GESA wurde mit Schreiben vom 4. Februar 2025 zum 1. Bescheidentwurf, am 6. März 2025 zum 2. Bescheidentwurf und am 19. Dezember 2025 zum 3. Bescheidentwurf angehört.

Ihre Stellungnahme zum 1. Bescheidentwurf reichte die GESA mit Schreiben vom 5. Februar 2025 (Posteingang bei der LD Sachsen am 13. Februar 2025) bei der Landesdirektion Sachsen ein und mit Schreiben vom 7. März 2025 (Posteingang bei der LD Sachsen am 13. März 2025) nahm die GESA zum 2. Bescheidentwurf Stellung.

Im Wesentlichen bat die GESA in ihren Stellungnahmen um nachfolgende Ergänzungen/Korrekturen:

- Der Monitoringbericht für das Jahr 2023 wurde mit Schreiben vom 3. Juni 2024 übersandt. Eine Abnahme des Berichtes und der darin enthaltenen Ergebnisse ist bisher nicht erfolgt. Insoweit wäre die Forderung, das Monitoring weiter fortzusetzen, nicht begründet.
- Der Bescheid ist zu unbestimmt. Das Parameterpaket BÜ ist alle drei Jahre umzusetzen. Der Bescheid hat eine Laufzeit von 5 Jahren. Es ist unklar, wann das Paket erstmalig umgesetzt werden soll.
- Antrag auf Änderung des Turnus für das Monitoring von „jährlich“ auf „alle drei Jahre“, beginnend 2027.

- Die gutachterliche Empfehlung einer Tolerabilitätsbetrachtung mit vereinfachter Frachtprognose hinsichtlich des Einflusses der Altdeponie auf das Schutzgut Grundwasser sollte in den Bescheid aufgenommen werden, damit in der Folge im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung über die Beendigung der Maßnahme entschieden werden kann.
- Aufnahme einer Befristung für die Nachsorgemaßnahmen. Vorschlag: drei Jahre.
- Bitte um Erläuterung, warum Schadstoffe überwacht werden sollen, deren Anstromwert über dem Abstromwert liegt.
- Bitte um Bestätigung, dass der Bescheid mit der ARGE AFC abgestimmt wurde.

Am 4. November 2025 fand erneut eine gemeinsame Beratung zwischen GESA mbH, SMUL und LD Sachsen zur Verlängerung der Nachsorgemaßnahmen statt.

Entsprechend der Festlegung vom 22. Juni 2022 zum Bearbeitungsablauf zu GESA-Deponien wurde das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft/ ARGE AFC Sachsen (SMUL) von der LD Sachsen im Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2025 erteilte das SMUL das finanztechnische Einvernehmen für die Fortführung der Nachsorgemaßnahmen.

Der GESA mbH nahm mit Schreiben vom 14. Januar 2026 zum 3. Entwurf des Bescheides Stellung. Dabei bat sie erneut um eine Befristung des Bescheides, damit das gegebenenfalls erforderliche finanztechnische Einvernehmen für die Umsetzung der Inhalte des Bescheides zu gegebener Zeit eingeholt werden kann. Des Weiteren verwies die GESA mbH auf das Beratungsprotokoll zur Beratung vom 4. November 2025.

Auf den weiteren Inhalt der Verfahrensakte wird verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

1.

Die Landesdirektion Sachsen ist gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich und gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten bei der Durchführung von Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzrechts (SächsKrWBodSchZuVO) i.V.m. §§ 19 Abs. 1 Nr. 2 und 20 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) für diesen Bescheid sachlich zuständig.

2.

Die Rechtsgrundlage für diesen Bescheid bildet § 40 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Demnach ist die Behörde ermächtigt, für Altdeponien auch nach deren Stilllegung Sicherungsmaßnahmen und Nachsorgemaßnahmen nach dem Stand der Technik anzuordnen.

Die GESA mbH ist Verpflichtete für die Umsetzung der öffentlich-rechtlichen Pflichten des Deponiebetreibers der AD „Lederett“ und somit die Adressatin dieses Bescheides, da die GESA mbH diese Pflichten über einen zivilrechtlichen Vertrag übernommen hat.

Bei der AD „Lederett“ handelt es sich um eine vor dem 31. Dezember 1996 betriebene Deponie. Die AD „Lederett“ konnte auf Grund des Einstellungsdatums der Abfallablagerungen (1993) und des vorhandenen Gefährdungspotentials in die Kategorie „K II“ („mittlerer Handlungsbedarf“) nach Stilllegungsmethodik für Altdeponien eingestuft werden.

2.1 Allgemein

Der Monitoringbericht für das Jahr 2023 wurde seitens der LD Sachsen ausgewertet und ein interner Prüfvermerk erstellt. Diese Auswertung liegt diesem Bescheid zugrunde. Für einen Anspruch auf Erhalt dieses Prüfvermerkes bzw. einer Auswertung/Abnahme gibt es keine gesetzliche Grundlage. Die LD Sachsen stellt jedoch der GESA mit diesem Bescheid die Auswertung der Jahresberichte 2023 und 2024 als Anlage zur Verfügung.

2.2 Änderungen/Anpassungen

Die mit diesem Bescheid verfüigten Änderungen/Anpassungen der Nachsorgemaßnahmen für die AD „Lederett“ sind sowohl erforderlich als auch verhältnismäßig. Die sonstigen mit den vorangegangenen Bescheiden getroffenen Festlegungen gelten unverändert.

Die einzelnen Änderungen/Anpassungen begründen sich wie folgt:

Ziffer I.1:

Mit der Fortführung der Monitoring-, Kontroll- und Nachsorgemaßnahmen soll geprüft werden, ob sich die AD „Lederett“ weiterhin in einem ordnungs- und plangemäßen Zustand befindet und sich sukzessive am Standort eine Verbesserung der Umweltsituation – insbesondere hinsichtlich des Schutzgutes Grundwasser – abzeichnet.

Zum Schutzgut Grundwasser beschreibt der Gutachter (ERGO Umweltinstitut GmbH: Jahresbericht zum Monitoring 2023 an der ehemaligen Betriebsdeponie „Lederett“ in Siebenlehn, 24. Mai 2024; übermittelt mit Schreiben der GESA mbH vom 3. Juni 2024) einen Einfluss der Alt-Deponie. Nach wie vor sind im Abstrom deponiespezifische/deponieinduzierte Aufkonzentrationen von Schadstoffen sowie Besorgniswertüberschreitungen und Dringlichkeitswertüberschreitungen (Parameter Fluorid und Cadmium) nachweisbar, die einen hinreichenden Gefahrenverdacht belegen bzw. einen Grundwasserschaden nachweisen. Dieser wird eindeutig durch die AD „Lederett“ mit hervorgerufen. Hierzu wird von Seiten des Gutachters eine Tolerabilitätsbetrachtung mit vereinfachter Frachtprognose empfohlen.

In einer gemeinsamen Beratung zwischen GESA mbH, SMUL (ehemals SMEKUL) und LD Sachsen am 25. Oktober 2024 wurde die erneute Verlängerung der Nachsorgemaßnahmen zum Monitoring abgestimmt.

Ziffer I.2:

Die erneute Befristung der Nachsorgemaßnahmen auf zunächst drei aufeinanderfolgende Messzyklen ist nach wie vor dem Antrag der GESA mbH geschuldet, mit der ARGE AFC finanztechnisches Einvernehmen zu erzielen. Insofern dient es ausschließlich der Wahrung des Rechtsfriedens.

Abfallrechtlich ist eine Befristung, die vor dem Abschluss der Nachsorgephase endet, nicht begründbar, vorliegend soll ausschließlich dem besonderen Umstand der Finanzierung über die Freistellung Rechnung getragen werden.

Die angeordneten Monitoring-, Kontroll- und Nachsorgemaßnahmen sind grundsätzlich unbefristet bis zur behördlichen Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase fortzuführen. Aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse im Rahmen der Nachsorge, aber auch bereits aufgrund der Zuordnung der AD in die Kategorie K II (Mittleres Gefährdungspotential, Mittlerer Handlungsbedarf) ist die Beendigung der Untersuchungen derzeit und auch in absehbarer Zeit sowohl fachlich als auch rechtlich ausgeschlossen.

Ziffer I.3:

Die Notwendigkeit zur Fortführung der Grundwasserüberwachung resultiert aus der im Vergleich zu den aktuellen Bewertungskriterien (LfULG: Bewertungshilfen bei der Gefahrenverdachtsermittlung in der Altlastenbehandlung, Teil A: Orientierungswerte zur Ermessensausübung sowie Prüf- und Maßnahmenwerte, Aktualisierungsstand: Oktober 2022 [Tabelle 5a/5b: Wirkungspfad Boden – Grundwasser]) festgestellten deponiebürtigen Beeinflussung. Es sind Aufkonzentrationen deponietypischer Parameter in Grundwasserabstromrichtung eindeutig nachweisbar (z. B. Ammonium, Nitrat, Bor, Sulfat, Fluorid, Cadmium, elektrische Leitfähigkeit), wobei die Bewertungskriterien teils deutlich überschritten werden, insbesondere bei den Parametern Fluorid und Cadmium (Überschreitung der Dringlichkeitswerte).

Die Festlegung eines jährlichen Monitorings sieht die LD Sachsen nicht als unverhältnismäßig an. Es liegen sensible Standortbedingungen vor, die Altdeponie befindet sich im Überschwemmungsgebiet der Freiburger Mulde sowie im FFH Gebiet „Oberes Muldental“ und im LSG „Grabentour“. Des Weiteren wurden bei den Parametern Fluorid und Cadmium die ökotoxikologisch begründeten Besorgniswerte bzw. Dringlichkeitswerte gemäß den LfULG-Bewertungshilfen überschritten. Insbesondere bei Cadmium sind in den letzten Jahren weiterhin starke Konzentrationsschwankungen zu verzeichnen. Außerdem wurde bereits von den Vorgaben der LAGA M 28 (Übersichtsprogramm aller 2 Jahre/Standardprogramm vierteljährlich pro Jahr) zugunsten des Deponiebetreibers abgewichen.

Die Zusammensetzung des Parameterspektrums im jährlich durchzuführenden Standardprogramm ist begründet in den aktuellen Untersuchungsbefunden der Jahre 2023 und 2024.

Unabhängig von der erforderlichen Weiterführung des Grundwassermonitorings im jährlichen Turnus wird jedoch ein Optimierungspotential bei der Parameterauswahl des zukünftigen Grundwassermonitorings gesehen. Mit diesem Bescheid werden die Parameterpakete um die entsprechenden Parameter reduziert und zusammengefasst.

Ausgehend von den Reduzierungen im angeordneten Parameterpaket BÜ kann damit eine für den Deponiebetreiber kostenneutrale Zusammenführung mit dem jährlich zu untersuchenden Parameterpaket A erfolgen.

Ziffer I.4:

Das DVGW Regelwerk – Arbeitsblatt W 129 (Eignungsprüfung von Grundwassermessstellen; Stand Mai 2012) empfiehlt alle fünf bis zehn Jahre die Durchführung hydraulischer Tests zur Prüfung der hydraulischen Anbindung der Grundwassermessstellen an den Grundwasserleiter. Die regelmäßige Durchführung von technischen Eignungsprüfungen an Grundwassermessstellen dient der Qualitätssicherung, da nur funktionstüchtige Grundwassermessstellen den Anforderungen an eine ziel- und ergebnisorientierte Grundwasserüberwachung zur Ermittlung belastbarer und repräsentativer Grundwassermessdaten gerecht werden.

Ziffer I.5:

Die am Deponiekörper bis zum Jahr 2024 erfassten Setzungsbeträge sind zwar gering, die Setzungen dauern aber weiterhin an, so dass auch hierfür die Weiterführung der Überwachung erforderlich ist.

Der Turnus der Überwachung des Setzungs- und Verformungsverhaltens kann aber aus deponiefachlicher Sicht gestreckt werden und wird mit diesem Bescheid von dreijährig auf fünf Jahre geändert.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 3 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i.V.m. der Zehnten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 10. Sächs-KVZ) vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898).

Nach § 1 Abs. 1 SächsVwKG erheben die Behörden des Freistaates Sachsen für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten).

Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG derjenige verpflichtet, dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist.

Dieser Bescheid beinhaltet die Anordnung bezüglich stillgelegter Abfallentsorgungsanlagen nach § 40 Abs. 2 Satz 1 KrWG.

Gemäß § 3 Abs. 1 SächsVwKG bemisst sich die Höhe der Verwaltungsgebühren nach dem Kostenverzeichnis.

Maßgebend für die Anordnung von Nachsorgemaßnahmen nach § 40 Abs. 2 Satz 1 KrWG ist die lfd. Nr. 3, Tarifstelle 1.10.5. Es ist ein Gebührenrahmen von 80 EUR bis 4.792 EUR gegeben.

Bei Rahmengebühren ist gemäß § 6 SächsVwKG im Hinblick auf das Kostendeckungsgebot der tatsächliche Verwaltungsaufwand zur Ermittlung der Gebühr maßgeblich.

Die Pauschalbeträge für eine Arbeitsstunde je Laufbahngruppe richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung vom 8. Mai 2020 (VwV Kostenfestlegung).

Nach pflichtgemäßer Ermessensausübung wird festgestellt, dass die erhobene Gesamtgebühr von 168,40 EUR dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand entspricht und nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller steht.

Gründe für eine sachliche Verwaltungskostenfreiheit (§ 11 SächsVwKG) oder eine persönliche Gebührenfreiheit (§ 12 SächsVwKG) waren nach eingehender Prüfung nicht ersichtlich.

Auslagen gemäß § 13 Abs. 1 SächsVwKG sind nicht entstanden.

Gemäß § 18 SächsVwKG werden die Verwaltungskosten einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

Die Gesamtkosten in Höhe von insgesamt 168,40 EUR sind bis zum 17. März 2026 unter Angabe des Buchungskennzeichens 0304.0146.6966 an die

Hauptkasse des Freistaates Sachsen, Außenstelle Chemnitz

Deutsche Bundesbank

BIC: MARK DEF1 860

IBAN: DE22 8600 0000 0086 0015 22

zu überweisen.

Hingewiesen wird darauf, dass die mit diesem Bescheid erhobenen Verwaltungskosten zur Vermeidung von Beitreibungsmaßnahmen in jedem Fall fristgemäß zu zahlen sind. Werden Verwaltungskosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 22 SächsVwKG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Kostenbetrags zu entrichten. Im Falle einer Klageerhebung erstreckt sich die aufschiebende Wirkung derselben nicht auf die Kostenforderung (vgl. Beschluss des Sächsischen Obergerichts – 4B 214/10 – vom 22. September 2010).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altkemnitzstraße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden.



Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen



Stefanie Schmidt
Sachbearbeiterin Referat Abfall, Altlasten und Bodenschutz

Anlagen

Prüfvermerk der LD Sachsen vom 10. September 2025
Prüfvermerk der LD Sachsen vom 21. August 2024